

Bericht eines unabhängigen Wirtschaftsprüfers über die Prüfung der Meldung Anrechenbarer Kredite einer Bietergruppe für die dritte Serie gezielter längerfristiger Refinanzierungsgeschäfte des Eurosystems (TLTRO-III)¹ gemäß Artikel 6 (6) des Beschlusses EZB/2019/21 (TLTRO-III-Beschluss)

An

zur Vorlage bei:

Deutsche Bundesbank
Zentralbereich Statistik
S 10
Wilhelm-Epstein-Straße 14
60431 Frankfurt am Main

Zutreffendes ankreuzen oder ausfüllen

Wir haben nach Maßgabe des Artikels 6 (6) des EZB Beschlusses EZB/2019/21 vom 22. Juli 2019 über eine dritte Serie gezielter längerfristiger Refinanzierungsgeschäfte (nachfolgend TLTRO-III-Beschluss) zuletzt geändert durch Beschluss EZB/2020/25 vom 30. April 2020 mit hinreichender Sicherheit geprüft, ob die Meldung für

- den Stichtag 28. Februar 2019 (Meldeschema Y3.1, Anlage 1 des bankstatistischen Rundschreibens Nr. 51/2019)
- den Zeitraum _____ bis _____ (Meldeschema Y3.1 bzw. Y3.2, Anlagen 1 und 2 des bankstatistischen Rundschreibens Nr. 51/2019)
- den Zeitraum 01. März 2020 bis 31. März 2021 (optionale Besondere Berichtsperiode)

(„Meldung“) die Pflichten der
als Leitinstitut der Bietergruppe gemäß Artikel 6 TLTRO-III-Beschluss gegenüber der Deutschen Bundesbank erfüllt. Es handelt sich hierbei sowohl um die aggregierte Meldung der Bilanzdaten der gesamten Gruppe als auch die disaggregierten Bilanzdaten der einzelnen Gruppenmitglieder.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter der

sind verantwortlich für die Aufstellung der an die Deutsche Bundesbank zu übermittelnden Meldung. Die gesetzlichen Vertreter sind für die internen Kontrollen verantwortlich, die sie als notwendig erachten, um eine den Anforderungen entsprechende Aufstellung der Meldung zu ermöglichen, die frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Angaben ist. Bei der Aufstellung der Meldung haben die gesetzlichen Vertreter Folgendes zu beachten:

¹ Auch Gezielte längerfristige Refinanzierungsgeschäfte (GLRG-III).

- dass die in den Meldebögen enthaltenen Daten im Einklang mit den in den relevanten internen Systemen enthaltenen Informationen stehen,
- dass die gemeldeten Daten den in Anhang II des TLTRO-III-Beschlusses dargelegten Leitlinien und den in der Verordnung (EU) Nr. 1071/2013 (EZB/2013/33) i. V. m. der Bundesbank-Mitteilung Nr. 8002/2014 eingeführten Konzepten in allen wesentlichen Belangen entsprechen,
- dass die gemeldeten Daten mit den gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1071/2013 (EZB/2013/33) i. V. m. der Bundesbank-Mitteilung Nr. 8002/2014 zusammengestellten Daten in allen wesentlichen Belangen in Einklang stehen sowie
- dass die Meldung die Mindestanforderungen für die Exaktheit gemäß den in Anhang IV der Verordnung (EU) Nr. 1071/2013 (EZB/2013/33) i. V. m. der Bundesbank-Mitteilung Nr. 8002/2014 festgelegten Mindestanforderungen in allen wesentlichen Belangen erfüllt („Exaktheit im allgemeinen Sinne“) und
- dass bezüglich anrechenbarer Kredite des Teilnehmers die Zulassungskriterien erfüllt wurden („Exaktheit im besonderen Sinne“).

Verantwortung des Wirtschaftsprüfers

Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung des „International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000“ (Revised) und der darin niedergelegten Prüfungsmethoden durchgeführt. Danach sind die Prüfungen so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber abgegeben werden kann, ob bei der Aufstellung der Meldung in allen wesentlichen Belangen folgende Anforderungen beachtet wurden:

- die in den Meldebögen enthaltenen Daten stehen im Einklang mit den in den relevanten internen Systemen enthaltenen Informationen,
- die gemeldeten Daten entsprechen den in Anhang II des TLTRO-III-Beschlusses dargelegten Leitlinien und den in der Verordnung (EU) Nr. 1071/2013 (EZB/2013/33) i. V. m. der Bundesbank-Mitteilung Nr. 8002/2014 eingeführten Konzepten,
- die gemeldeten Daten stehen mit den gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1071/2013 (EZB/2013/33) i. V. m. der Bundesbank-Mitteilung Nr. 8002/2014 zusammengestellten Daten in Einklang.
- die Meldung erfüllt die Mindestanforderungen für die Exaktheit gemäß den in Anhang IV der Verordnung (EU) Nr. 1071/2013 (EZB/2013/33) i. V. m. der Bundesbank-Mitteilung Nr. 8002/2014 festgelegten Mindestanforderungen („Exaktheit im allgemeinen Sinne“) und
- bezüglich anrechenbarer Kredite des Teilnehmers werden die Zulassungskriterien erfüllt („Exaktheit im besonderen Sinne“).

Wir wenden die Anforderungen des IDW Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1) an. Die Berufspflichten gemäß der Wirtschaftsprüferordnung und der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer einschließlich der Anforderungen an die Unabhängigkeit haben wir eingehalten.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen, um Prüfungsnachweise zu erlangen, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Wirtschaftsprüfers. Dies schließt die Beurteilung der Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – Nichterfüllung der genannten Kriterien ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Wirtschaftsprüfer das für die Aufstellung der TLTRO-III-Meldung relevante interne Kontrollsystem (IKS), das das Unternehmen einsetzt, um Integrität, Exaktheit und Konsistenz der TLTRO-III-Melddaten sicherzustellen. Ziel hierbei ist es, die Prüfungshandlungen zu planen und durchzuführen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des IKS des Unternehmens abzugeben.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

[Nur im Falle einer Modifizierung des Prüfungsurteils]

Grundlagen für die Modifizierung:

Freitext (d. h. Erläuterung der Gründe für die Modifizierung).

Prüfungsurteil

[Nur im Falle eines Prüfungsurteils ohne Modifizierung:] Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse erfüllt die von der

aufgestellte Meldung in allen wesentlichen Belangen folgende Anforderungen:

- die in den Meldebögen enthaltenen Daten stehen im Einklang mit den in den relevanten internen Systemen enthaltenen Informationen,
- die gemeldeten Daten entsprechen den in Anhang II des TLTRO-III-Beschlusses dargelegten Leitlinien und den in der Verordnung (EU) Nr. 1071/2013 (EZB/2013/33) i. V. m. der Bundesbank-Mitteilung Nr. 8002/2014 eingeführten Konzepten,
- die gemeldeten Daten stehen mit den gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1071/2013 (EZB/2013/33) i. V. m. der Bundesbank-Mitteilung Nr. 8002/2014 zusammengestellten Daten in Einklang.
- die Meldung erfüllt die Mindestanforderungen für die Exaktheit gemäß den in Anhang IV der Verordnung (EU) Nr. 1071/2013 (EZB/2013/33) i. V. m. der Bundesbank-Mitteilung Nr. 8002/2014 festgelegten Mindestanforderungen („Exaktheit im allgemeinen Sinne“) und
- bezüglich anrechenbarer Kredite des Teilnehmers werden die Zulassungskriterien erfüllt („Exaktheit im besonderen Sinne“).

[Nur im Falle einer Modifizierung des Prüfungsurteils: Mit Ausnahme der oben genannten Sachverhalte erfüllt nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse die von der

aufgestellte Meldung in allen wesentlichen Belangen...].

Hinweis: Während des Prüfungszeitraums durchgeführte Datenrevisionen

Während des Zeitraums der Prüfung haben sich Datenrevisionen ergeben.

Aufstellungsgrundsätze/Verwendungsbeschränkung

Ohne unser Prüfungsurteil einzuschränken, weisen wir auf Anhang IV, Nr. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1071/2013 (EZB/2013/33) hin, in dem die maßgebenden Aufstellungsgrundsätze beschrieben werden. Die Meldung wurde zwecks Teilnahme an den TLTRO-III aufgestellt und ist folglich für einen anderen als den vorgenannten Zweck möglicherweise nicht geeignet. Unser Bericht ist für die

bestimmt und dient ausschließlich zur Vorlage bei der Deutschen Bundesbank, um diese über das Ergebnis unserer Prüfung gemäß Artikel 6 (6) TLTRO-III-Beschlusses zu informieren. Eine Verwendung für andere Zwecke sowie die Weitergabe an Dritte ist lediglich im Rahmen der Vorgaben des TLTRO-III-Beschlusses,

ergänzt um die Besonderen Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank für die dritte Serie gezielter längerfristiger Refinanzierungsgeschäfte des Eurosystems², zulässig.

Auftragsbedingungen

Gültig für Wirtschaftsprüfer(innen) und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften:

Wir erstatten diesen Bericht auf Grundlage des mit dem Kreditinstitut geschlossenen Auftrags, dem, auch mit Wirkung gegenüber Dritten, die beiliegenden „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“ vom 1. Januar 2017 zu Grunde liegen.

Gültig für Verbandsprüfer(innen) und Prüfungsverbände des Genossenschaftssektors:

Wir erstatten diesen Bericht auf Grundlage des mit dem Kreditinstitut geschlossenen Auftrags, dem, auch mit Wirkung gegenüber Dritten, die beiliegenden
vom _____ zu Grunde liegen.

Gültig für Prüfer(innen) der Prüfungsstelle des zuständigen Sparkassen- und Giroverbands:

Wir erstatten diesen Bericht auf Grundlage des mit dem Kreditinstitut geschlossenen Auftrags, dem, auch mit Wirkung gegenüber Dritten, die beiliegenden
vom _____ zu Grunde liegen.

Ort, Datum

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/Prüfungsverband

Name Wirtschaftsprüfer

Name Wirtschaftsprüfer

Anlage zu untersuchten Unterlagen nach Art 6 (6) d) (iii) des TLTRO-III-Beschlusses
Anlage während des Prüfungszeitraums durchgeführten Datenrevisionen nach Art 6 (6) d)
(vi) des TLTRO-III-Beschlusses

² <https://www.bundesbank.de/resource/blob/803228/af485ba906e21891c7e016d342eacbbb/mL/qlrg-3-besondere-geschaeftsbedingungen-data.pdf>